

Satzung

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Walkmühlenbad

Badegebührensatzung – BadGS

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVbl. S. 55, berichtigt S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2009 (Sächs. GVbl. S. 323) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVbl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (SächsGVbl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 20. August 2013, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt betreibt das Freischwimmbad Walkmühle (Walkmühlenbad) als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Walkmühlenbades Benutzungsgebühren (Badegebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend Badegebühren genannt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Badegebühr ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Badegebühr wird nach der zeitlichen Dauer der Badbenutzung bemessen.
- (2) Die zeitliche Benutzungsberechtigung ergibt sich aus dem Berechtigungsausweis (Eintrittskarte).

§ 4

Eintrittskarten

Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Walkmühlenbades:

1. Tageskarte - berechtigt zur einmaligen Benutzung
Erwachsene
Ermäßigte / Kinder 2 bis 16 Jahre

- 2. Bonuskarte - berechtigt zur mehrmaligen Benutzung
Erwachsene
Ermäßigte / Kinder 2 bis 16 Jahre
- 3. Gruppenermäßigung nach § 5 Abs. 3 - berechtigt zur einmaligen Benutzung
- 4. Feierabend-Kurzbader nach § 5 Abs. 4 - berechtigt zur einmaligen Benutzung

§ 5

Kosten - Ermäßigungen - Befreiungen

- (1) Die Bade- und Benutzungsgebühren werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und kann jährlich entsprechend der Kostenentwicklung überarbeitet werden.
- (2) Ermäßigungen der Badegebühr erhalten:
 - Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - Schüler ab 17 Jahre, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende mit gültigem Nachweis
 - Behinderte mit einem Grad der Behinderung über 50 % mit gültigem Nachweis
- (3) Gruppenermäßigung der Badegebühr erhalten:

Die Gruppenermäßigung beschränkt sich auf Kindergruppen für Schulen und Kindertageseinrichtungen, für Kinderferienlager, für Sportgruppen und für Behindertenheime. Eine Gruppe umfasst mindestens 10 Personen. Eine Ermäßigung bei Kindergruppen tritt nur in Kraft, wenn die Gruppe von mindestens einer volljährigen Person beaufsichtigt wird. Dieses Aufsichtspersonal verpflichtet sich im Kontrollbuch beim Personal des Bades durch Unterschrift.
- (4) Für Besucher, die 2 Stunden vor Schließung das Bad besuchen wollen, wird die Badegebühr entsprechend Anlage 1 dieser Satzung gesenkt.
- (5) Befreiung von der Badegebühr erhalten:
 - Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres,
 - Schulklassen aus Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Pulsnitz befinden und in Begleitung eines Lehrers während der Durchführung des Sportunterrichts,
 - Kinder aus Tagesstätten und Hortgruppen der Stadt Pulsnitz im Rahmen des Kindergarten- bzw. Hortbesuches und im Beisein eines verantwortlichen Erziehers.
- (6) Abweichungen zu den Festlegungen der Benutzungsgebühren können von der Verwaltung festgelegt werden.

§ 6

Entstehen der Fälligkeit

Die Badegebühr (§ 5) entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarte. Gleichzeitig ist die Badegebühr fällig. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung an. Diese ist im Eingangsbereich des Freibades bekannt gemacht.

§ 7
Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verloren gegangene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht erstattet oder ermäßigt.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Walkmühlenbad aus zwingenden Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen werden muss oder wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Haus- und Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Walkmühlenbad verwiesen wird.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Walkmühlenbad (Badegebührensatzung) vom 21. April 2010 außer Kraft.

Pulsnitz, den 21.08.2013

-Siegel-

Peter Graff
Bürgermeister

Rechtsbereinigt mit Stand

1. Änderungssatzung vom 08.04.2022, in Kraft getreten am 01.05.2022

Anlage 1

Zur Badegebührensatzung (BadGS) für das Walkmühlenbad
Pulsnitz gültig ab 01.05.2022

Entsprechend § 4 der BadGS werden nachfolgende Bade- und Benutzungsgebühren erhoben.

1.	Eintrittskarte für Erwachsene	3,50 EURO
2.	Eintrittskarte für Kinder 2 bis 16 Jahre sowie Ermäßigte (§ 5 Abs. 2)	2,00 EURO
3.	Bonuskarte für Erwachsene - 30 x baden	75,00 EURO
4.	Bonuskarte für Kinder 2 bis 16 Jahre sowie Ermäßigte (§ 5 Abs. 2) - 30 x baden	40,00 EURO
5.	Gruppenermäßigung Eintrittspreis pro Person (§ 5 Abs. 3)	2,00 EURO
6.	Feierabend - Kurzbader (§ 5 Abs. 4)	
	Erwachsene	2,50 EURO
	Ermäßigte	1,00 EURO

Benutzungsgebühren Funktionsgebäude

7.	Nutzung Garderobenschließfach	1,00 EURO
8.	Nutzung Wertschließfach	1,00 EURO
9.	Pfandgebühr für Schlüsselausleihe beim Badpersonal	5,00 EURO
10.	Haftung bei Verlust des Schlüssels	5,00 EURO
11.	Wertmarke Warmwasserdusche	1,00 EURO

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.